



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1728

A18

12. Oktober 2023

Seite 1 von 8

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 18. Oktober 2023

Berichts-anfrage der SPD-Fraktion vom 29. September 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen auf die Berichts-anfrage der SPD-Fraktion vom 29. September 2020 einen schriftlichen Bericht der Landes-regierung zum Thema „Corona-Soforthilfen“ zur o. g. Sitzung.

Ich bitte darum, den Bericht an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 18.10.2023, TOP „Corona-Soforthilfen“

Seite 2 von 8

Die NRW-Soforthilfe 2020 ist mit rund 430.000 Empfängerinnen und Empfängern sowie ausgezahlten Zuschüssen in Höhe von mehr als 4,5 Milliarden Euro das größte und schnellste Hilfsprogramm in der Landesgeschichte. Die NRW-Soforthilfe 2020 wurde zu Beginn der weltweiten Pandemie des SARS-CoV-2-Virus konzipiert, in der das Wirtschaftsleben durch weitreichende Beschränkungen und nie dagewesene Herausforderungen eingeschränkt worden ist. Die damalige Landesregierung hat die NRW-Soforthilfe 2020 als milliardenschweres Hilfsprogramm kurzfristig entwickelt, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen aufzufangen, die entstanden sind, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Die Landesregierung hatte dafür fraktionsübergreifende Zustimmung erfahren.

Unterstützt wurden Solo-Selbstständige, Angehörige der freien Berufe sowie Unternehmen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz, indem akute Liquiditätsengpässe mit einem Zuschuss für laufende Betriebskosten für drei Monate zu Beginn der Corona-Pandemie überbrückt wurden.

Das Land hat in der Folge 283.000 Förderfälle abgerechnet und Schlussbescheide erlassen. Gegen 1.600 dieser Schlussbescheide sind Klagen bei den Verwaltungsgerichten erhoben worden. Daraufhin haben die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln und Gelsenkirchen elf repräsentativen Klagen von Soforthilfe-Empfangenden gegen die jeweiligen Schlussbescheide erstinstanzlich stattgegeben.

Die Berufung des Landes gegen die stattgebenden Urteile zum Obergericht Nordrhein-Westfalen (OVG Nordrhein-Westfalen) wurde in drei Verfahren exemplarisch verhandelt. Nach dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2023 – Az. 4 A

1986/22 sind die ursprünglich ausgestellten Bewilligungsbescheide rechtmäßig. Die Schlussbescheide und das diesen zugrundeliegende Rückmeldeverfahren hingegen sind im Nachhinein als rechtswidrig erkannt worden. Die Vorläufigkeit des Bewilligungsbescheids und die Definition des Liquiditätsengpasses waren nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen im o. g. Urteil nicht hinreichend konkret formuliert, sodass die Empfängerinnen und Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 nicht von vornherein mit einer Rückzahlung rechnen mussten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) arbeitet aktuell an der Umsetzung der Vorgaben des Urteils. Im sog. Verwendungsnachweisverfahren werden die vom OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 17. März 2023 – Az. 4 A 1986/22 dargelegten Kriterien aufbereitet und in ein digitales Verfahren überführt. Darin wird auch die Rechtsauffassung des Landesrechnungshofs Berücksichtigung finden. Die Soforthilfeempfangenden werden zu erklären haben, dass sie die Soforthilfemittel rechtmäßig in Fällen von Liquiditätsengpässen verwendet haben, die innerhalb des Dreimonatszeitraums pandemiebedingt aufgetreten sind. Bei Bedarf wird auf Hinweis des OVG nicht nur eine zeitraumbezogene, sondern auch eine tagesscharfe, zeitpunktbezogene Betrachtung von Liquiditätsengpässen möglich sein, was einigen Soforthilfeempfangenden entgegenkommen wird.

Die NRW-Soforthilfe 2020 war indes ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen oder zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu verwenden. Entgegen den erstinstanzlichen Urteilen hat das OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 17. März 2023 – Az. 4 A 1986/22 entschieden, dass mit der Zuwendung keine bloßen Umsatzausfälle ausgeglichen werden durften.

An dem neuen Verwendungsnachweisverfahren sollen alle Empfangenden teilnehmen, denen bislang kein rechtskräftiger, das Verfahren abschließender Bescheid vorliegt. Dabei handelt es sich zum einen um den Kreis von Soforthilfeempfangenden, welcher noch keinen Schlussbescheid erhalten hat, sei es, weil sie nicht am Rückmeldeverfahren teilgenommen haben oder aber noch keinen Schlussbescheid erhalten hatten, weil die Prüfung der Vorgänge durch das o. g. Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2023 überholt wurde. Gleiches gilt für die Soforthilfe-Empfangenden, die Klage gegen den Schlussbescheid erhoben hatten und deren Verwaltungsverfahren aus diesem Grund noch rechtshängig ist.

Der Versand der Schlussbescheide ist unmittelbar nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes am 17. März 2023 gestoppt worden. 48 Bescheide sind noch im unmittelbaren Nachgang des Urteils bekannt gegeben worden. Nach Kenntnis des MWIKE sind keine Klagen dagegen erhoben worden. Auch diese 48 Schlussbescheide sind damit bestandskräftig geworden.

Der vom Land in 590 Fällen unterbreitete Vergleichsvorschlag lautet zusammengefasst wie folgt:

- Die Klägerinnen/Kläger verpflichten sich zur Zahlung der Hälfte des ursprünglich geforderten Rückforderungsbetrags,
- das Land NRW trägt die Prozesskosten und
- mit Abschluss des Vergleichs sind alle beiderseitigen Ansprüche abgegolten, das Verwaltungsverfahren der Soforthilfe ist endgültig abgeschlossen.

Diese Angebote sind in 332 Fällen angenommen worden. Eine Ablehnung der Vergleichsangebote erfolgte in der Regel ohne Begründung, mithin häufig durch Fristablauf. Aufgrund der Unterschiede

der Einzelfälle mit Blick auf den jeweils angegriffenen Bescheid, die Höhe der Rückforderung und die Bankdaten der betroffenen Bewilligungsbehörden haben die Prozessbevollmächtigten individuelle Vergleichsvorschläge unterbreitet, die hier nicht alle wiedergegeben werden können.

Bei der Bearbeitung der Vergleichsangebote wurde auf eine Einzelfallprüfung nach Nebenbestimmung II.5 verzichtet. Denn Grundlage der Rückzahlungspflicht aus den Schlussbescheiden war die Rückmeldung des Antragstellers mit den dort von ihm angegebenen Beträgen im sog. Rückmeldeverfahren. **Diese sind wiederum einer Einzelfallprüfung zugänglich.** Grundlage der Rückzahlungspflicht aus den Vergleichen ist somit der hälftige im Schlussbescheid ausgewiesene Rückzahlungsbetrag. Dieser Betrag ist unabhängig von der Grundlage, auf der dieser Betrag ermittelt wurde. Grundlage des Vergleichsbetrags ist also keine Berechnung nach Maßgabe von Unternehmenszahlen o. ä, sondern der ergangene Schlussbescheid. Die verwaltungs- bzw. verwaltungsprozessrechtliche Grundlage der Vergleiche liegt dabei in § 55 VwVfG NRW bzw. in § 106 Satz 2 VwGO sowie § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO NRW.

Die Bewilligungsbehörden haben im Einzelfall geprüft, ob Gründe gegen ein Vergleichsangebot sprechen. Dies können u.a. Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, Verfristungen oder ein Verzicht sein. Die Bewilligungsbehörden und die jeweils mandatierte Kanzlei haben bei ihren Vergleichsangeboten keine Annahmefristen gesetzt. Fristen wurden aber zum Teil seitens der zuständigen Gerichte gesetzt. Die im Auftrag des Landes tätige Kanzlei hat auch nach Ablauf dieser gerichtlichen Fristen keine Rücknahme des Vergleichsangebotes veranlasst. Rücknahmen von Vergleichsangeboten erfolgten erst, wenn die Gerichte der mandatierten Kanzlei mitgeteilt haben, dass der Vergleich nicht oder nicht in dieser Form angenommen wurde oder ein ausdrücklicher Hinweis des

Gerichtes erfolgt ist, dass die gerichtliche Frist abgelaufen sei und dort davon ausgegangen wird, dass keine Vergleichsbereitschaft bestünde. Im Zweifelsfall wurden die Klagenden selbst und/oder die Vertretungen der Klagenden kontaktiert und erneut zu ihrer Vergleichsbereitschaft befragt.

In Einzelfällen haben unmittelbar nach dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2023 – Az. 4 A 1986/22 einige Gerichte die Verwaltungsstreitverfahren eng terminiert, um diese zeitnah zu beenden. In diesen Verfahren hat die mandatierte Kanzlei unverzüglich Vergleichsvorschläge übermittelt. Wenn bis unmittelbar vor dem Termin keine Rückmeldung der klagenden Person erfolgt war, wurde der Schlussbescheid – in Abstimmung mit den Gerichten – aufgehoben, um eine mündliche Verhandlung und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden.

Auf welche Rückforderungssummen faktisch verzichtet worden ist, kann tragfähig nicht berechnet werden, da die Schlussbescheide nach dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2023 als rechtswidrig anerkannt wurden, eine vergleichende Berechnung somit nach einem neuen Verwendungsnachweisverfahren erfolgen müsste.

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden keine weiteren Dienstleister außerhalb der Landesverwaltung beauftragt. Es sind daher auch keine weiteren diesbezüglichen Kosten angefallen. Für die anwaltliche Vertretung des Landes in den **erstinstanzlichen Verfahren** sind insgesamt Ausgaben in Höhe von **1.477.059,20 Euro** entstanden. Dabei ist maßgeblich, dass die Vergütung auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erfolgt. Die Kosten sind daher nicht in jedem Fall vom Land zu tragen. In Fällen, in denen Klagende im Verfahren unterlegen sind, haben diese die Kosten der anwaltlichen Vertretung des Landes zu tragen. Gleiches gilt im Falle der

Klagerücknahme. In einer Vielzahl der Verfahren ist die Kostentragung zwischen den Parteien noch offen, weil die Verfahren noch nicht beendet sind.

Das Land hat sich in **zweiter Instanz** vor dem OVG und außergerichtlich durch die Kanzleien Wolter Hoppenberg, Redeker Sellner Dahs, Benning, Gluth & Partner und PwC Legal beraten und zum Teil vertreten lassen. Dafür sind insgesamt Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von **1.578.668,79 Euro** angefallen. Diese Rechtsanwaltsgebühren sind natürlich in Relation zu den erwarteten beträchtlichen Rückzahlungen zu bewerten, welche im Übrigen überwiegend an den Bund als Mittelgeber abzuführen sein werden.

Eine Aufstellung der Gerichtskosten kann mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erbracht werden. Dazu müsste jede einzelne Gerichtsakte – sofern sie von den jeweiligen Gerichten bereits abgerechnet worden ist – händisch ausgewertet werden. Durch die unterschiedlichen Streitwerte der Klagen ist sinnvoll auch keine Schätzung möglich.

Grundsätzlich werden alle Empfangenden der Billigkeitsleistung, die keinen bestandkräftigen Schlussbescheid erhalten haben, aufgefordert an dem neuen Verwendungsnachweisverfahren nach Maßgabe des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2023 – Az. 4 A 1986/22, teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für Soforthilfe-Empfängerinnen und -empfänger, die sich trotz Aufforderung nicht am Rückmeldeverfahren beteiligt haben (sog. „Nichtrückmelder“). Empfangende, die von sich aus eine Rückzahlung vorgenommen haben, ohne mit Schlussbescheid dazu aufgefordert worden zu sein, werden in jedem Einzelfall zu betrachten sein. Sofern noch kein Schlussbescheid bestandskräftig geworden ist, ist das Verwaltungsverfahren in den bezeichneten Einzelfällen nicht abgeschlossen. Die von dieser Konstellation Betroffenen werden dazu aufgefordert werden, am neuen Verwendungsnachweisverfahren nach

Maßgaben des Urteils des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2023 wie oben dargestellt teilzunehmen.

Seite 8 von 8

Die Landesregierung hat auf gemeinsamen Vorschlag der Wirtschaftsministerin und des Ministers der Finanzen am 14. März 2023 beschlossen, dass alle Schlussbescheide, die bestandskräftig geworden sind – gegen die also nicht fristgerechte Klage erhoben wurde – aufrechterhalten werden. Aus einem bestandskräftigen Schlussbescheid folgt in Fällen einer Überkompensation die Verpflichtung des Antragstellenden zur Rückzahlung der Soforthilfe in dem Umfang der Überkompensation. Die Urteile bewirken keine Änderung der Rechtslage und haben lediglich für diejenigen Antragstellenden unmittelbare Auswirkungen, die fristgerecht gegen den Schlussbescheid geklagt hatten.

Sofern ein Engpass bei der Leistung der Rückzahlung besteht, können Betroffene einen Antrag auf Stundung und/oder Ratenzahlung bei der für sie zuständigen Bezirksregierung stellen. Soweit dies der antragstellenden Person im Einzelfall nicht möglich ist, werden die Bewilligungsbehörden unter den Vorgaben des § 59 LHO NRW einen Erlass von Rückforderungen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens im Einzelfall prüfen.